

EHRENORDNUNG  
FÜR DEN  
FV SPORTFREUNDE ALTSHAUSEN 1909 E.V.

§1 GRUNDSÄTZE

Der FV Sportfreunde Altshausen 1909 e.V. würdigt sowohl Verdienste als auch langjährige Mitgliedschaften seiner Mitglieder und ihm nahestehender Persönlichkeiten durch besondere Ehrungen.

§2 EHRUNGEN

Ehrungen erfolgen durch Verleihung

- a) der Ehrennadel in Bronze
- b) der Ehrennadel in Silber
- c) der Ehrennadel in Gold
- d) des FVA-Kruges
- e) eines FVA-Geschenkes
- f) der Ehrenmitgliedschaft
- g) der Ehrenvorstandschaft.

§3 VORAUSSETZUNGEN DER  
EHRUNGEN

Voraussetzung der Ehrungen sind für

- a) die Ehrennadel in Bronze mindestens 6 Jahre ein Amt/ehrenamtliche Tätigkeit im Verein oder 25-jährige Mitgliedschaft oder 300 Spiele in einer aktiven Mannschaft des Vereins.
- b) die Ehrennadel in Silber mindestens 12 Jahre ein Amt/ehrenamtliche Tätigkeit im Verein oder 30-jährige Mitgliedschaft oder 500 Spiele in einer aktiven Mannschaft des Vereins.
- c) die Ehrennadel in Gold mindestens 15 Jahre ein Amt/ehrenamtliche Tätigkeit im Verein oder 40-jährige Mitgliedschaft oder 700 Spiele in einer aktiven Mannschaft des Vereins.
- d) einen FVA-Krug mindestens 20 Jahre ein Amt/ehrenamtliche Tätigkeit im Verein oder 50-jährige Mitgliedschaft oder 900 Spiele in einer aktiven Mannschaft des Vereins.
- e) ein FVA-Präsent 60- oder 70-jährige Mitgliedschaft und jede höhere Ehrungsstufe.

- f) die Ehrenmitgliedschaft mindestens 15 Jahre eine besonders erfolgreiche Amtstätigkeit und 20-Jährige Mitgliedschaft.
- g) die Ehrenvorstandschaft mindestens 15 Jahre eine besonders erfolgreiche Amtstätigkeit als 1. oder 2. Vorstand und 20-Jährige Mitgliedschaft.
- h) Eine höhere Ehrung setzt in der Regel die niedrigere Stufe voraus. Mehrere erfüllte Bedingungen erhöhen die Stufe.
- i) Ausnahmsweise können Ehrungen auch Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um die Förderung und Bestrebungen des Vereins außerordentliche Verdienste erworben haben.

§4 ANTRAGSVERFAHREN

- a) Antragsberechtigt sind
  - der Vorstand
  - die Abteilungsleiter
- b) Ehrungsanträge sind mindestens 4 Wochen vor dem vorgesehenen Ehrungstermin beim 1.Vorsitzenden einzureichen.

§ 5 Zuständigkeit

Zuständig für die Entscheidung über die Ehrung ist der Vorstand des Vereins.

Eine Ehrenmitgliedschaft kann nur von der Hauptversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

§ 6 VERLEIHUNG DER EHRUNG

- a) Über die Verleihung wird ein einfaches Besitzeugnis ausgestellt und der zu ehrenden Person übergeben.
- b) Ausgesprochene Ehrungen sind von der Geschäftsstelle zu erfassen und in einer Ehrenliste aufzunehmen.
- c) Ein Ehrenmitglied genießt Beitragsfreiheit.

§ 7 Gültigkeit,  
Änderung der Ordnung

Die Ehrenordnung muß vom Gesamtausschuß mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Änderungen der Ordnung sind nur möglich mit einer Mehrheit von Zweidritteln des Gesamtausschusses.

Altshausen, den 27.04.2018

gez. Martin Kiem

.....  
(1.Vorstand)